

Öffentliche Musikschulen: Kompetenzzentren im Dienst der Bildungsregion

Erfolgskriterien kommunal getragener, öffentlicher Musikschulen

Vorteile der gemeinwesenorientierten Trägerschaft im Vergleich zu privaten Angebotsformen

Zielkategorien öffentlicher Musikschulen

- Erfüllung des kommunalen Bildungsauftrags mit Bezug zur regionalen Kultur
- Eindeutige Qualitäts-Orientierung für die Bürger
- Zugang für Alle: Von Anfang an, erreichbar, bezahlbar
- Kooperation mit Kitas, Schulen, Kirchengemeinden und Vereinen

Merkmale öffentlicher Musikschulen im Vergleich zu Privatanbietern

- Steuerung durch demokratisch legitimierte Mandatsträger – gemeinwohlorientiert, qualitätsbewusst und finanzwirtschaftlich verlässlich
- Rechtssicherheit: Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Schulordnung und Dienstanweisungen erfüllen öffentlich-rechtliche Standards
- Angebotsvielfalt – für jedes Alter, mit allen gängigen Instrumenten, in vielen Stilrichtungen
- Hohe Qualität frühpädagogischer Angebote
- Qualifizierung des Lehrpersonals gemäß der Bay. Sing- und Musikschulverordnung *²
- Festanstellung des Lehrpersonals – sozialversichert, rechtssicher und nachhaltig
- Verpflichtung des Kollegiums auf eine gemeinsame Angebotsstruktur und Didaktik
- Groß- und Kleingruppen sowie Einzelunterricht – pädagogisch stimmig und kostenbewusst
- Sozialermäßigung (Familien und Härtefälle)
- Kontrollsysteme (Berichtsbogen, Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfungen)
- Institutioneller, öffentlich-rechtlicher Partner in Kooperationen mit Kitas und Schulen (mit Weisungsbefugnis gegenüber dem Lehrpersonal, nahtloser Erfüllung der Aufsichtspflicht, permanenter Qualitätsentwicklung, Sicherung vielfältiger Anschlussangebote)

Quellen

1. **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – Art. 114, 128 ff**
 - *Der besondere Wert der Musikschulen für die musikalische Erziehung der Jugend soll gesichert werden*
 - *Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt bei Sing- und Musikschulen den Regierungen*
2. **Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule | 17. 08. 1984**
 - *Die Angebotsvielfalt und eine im Sinne musikalischer Bildung vollständige Struktur müssen gesichert sein*
 - *Die MS beschäftigt nur fest angestellte Lehrkräfte mit Berufsausbildung und staatlicher Prüfung*
 - *Die Gebührenordnung berücksichtigt soziale Aspekte*
3. **DStGB – Dt. Landkreistag – Dt. Städtetag: Die Musikschule, Leitlinien und Hinweise | 2010**
 - *Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe*
4. **Gutachten Musikschule | KGSt 1/2012 | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement**
 - *S. 143: In der Überzeugung von der Richtigkeit dieses bildungs- wie auch kulturpolitischen Ansatzes legen die Städte, Kreise und Gemeinden - zuallererst zum Wohl und zur eindeutigen Orientierung ihrer Bürger und Bürgerinnen sowie deren Kinder - Wert darauf, dass von öffentlichen Musikschulen erreichte Qualitätsstandards (vor allem hinsichtlich pädagogisch ausgereifter Bildungsgänge) sachlicher Grund für Betrieb, Unterhalt oder öffentliche Förderung von Musikschulen durch die Kommunen und die Länder sein sollen. Privater Musikunterricht von Musiklehrerinnen und Musiklehrern, auch in privaten Instituten erteilt, hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion. Er kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.*